

BStGer RR.2010.68 vom 23. Dezember 2010

Bundesstrafgericht, 2010-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.68

FR: TPF RR.2010.68 du 23 décembre 2010

IT: TPF RR.2010.68 del 23 dicembre 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die USA. Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 74a IRSG). Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

Erwägungen

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung. Der womöglich schwierigen wirtschaftlichen Situation, in welcher sich der Beschwerdeführer schon aufgrund seiner Inhaftierung befindet, kann mittels einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden. Die Gerichtsgebühr ist daher auf Fr. 1'500.-- festzusetzen.

- 11 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.